

03. 02. 89

Sachgebiet 54

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/3829 —**

**Beteiligung und Information der Gemeinde Wittmund im Rahmen des militärischen
Verwaltungsverfahrens betreffend die geplante Erweiterung des Militärflugplatzes
Wittmundhafen**

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat im Namen der Bundesregierung mit Schreiben vom 30. Januar 1989 die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Der NATO-Flugplatz Wittmundhafen soll zu einer Collocated Operating Base (COB) ausgebaut werden. Für die Verstärkungs-kräfte der Vereinigten Staaten von Amerika, die im Spannungs- und Verteidigungsfall dort stationiert werden, sind die erforderlichen Anlagen zu errichten. Durch dieses Vorhaben kommt es nicht zu einer spürbaren Erhöhung des Flugaufkommens, da im Frieden lediglich eine US-Staffel im 2-Jahres-Rhythmus dort üben wird.

Unabhängig von den COB-Maßnahmen fordert die Luftwaffe für alle deutschen Geschwader – so auch für Wittmundhafen – zusätzliche Flugzeugschutzbauten. Damit soll die Überlebensfähigkeit der bisher nicht geschützt untergestellten Flugzeuge sichergestellt werden.

Für die Baumaßnahmen muß der Flugplatz um rd. 210 ha erweitert werden. Von dieser Fläche sind 127 ha im Eigentum des Bundes, 83 ha privateigener Flächen müssen hinzuerworben werden. Die Bedarfsabgrenzung hat sich im Zuge der Planung mehrmals geändert. Insbesondere aufgrund des derzeit anhängigen Flurbereinigungsverfahrens Ardorf, das einen großen Teil des Erweiterungsgeländes erfaßt, ist eine nochmalige Änderung nicht ausgeschlossen.

Die niedersächsische Landesregierung wurde zu der endgültigen Planung am 31. März 1988 um Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 2 des Landbeschaffungsgesetzes (LBG) gebeten. Sie hat am 12. April 1988 das raumordnerische Anhörungsverfahren eingeleitet. Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor.

1. Warum ist die Stadt Wittmund nicht bereits vor der Einleitung des Anhörungsverfahrens an den Standortüberlegungen des Verteidigungsressorts beteiligt worden?

Aufgrund von Presseveröffentlichungen hat sich der Stadtdirektor der Stadt Wittmund am 2. November 1987 an das Bundesministerium der Verteidigung gewandt und um Auskunft zu den Ausbauplanungen gebeten. Der damalige Sachstand wurde der Stadt am 10. November 1987 mitgeteilt.

2. Warum hat die zuständige Wehrbereichsverwaltung nicht bereits vor der Einleitung des Anhörungsverfahrens mit der Stadt Wittmund das Für und Wider des für die Verteidigungsanlage vorgesehenen Standorts erörtert?

Da eine bestehende militärische Anlage erweitert werden soll, gibt es keine Standortalternativen. Insofern erübrigten sich Erörterungen mit der Stadt Wittmund vor Einleitung des Anhörungsverfahrens. Hinzu kommt, daß es sich bei dem Erweiterungsgeände überwiegend um bundeseigene Flächen handelt, die nach den Vorschriften des LBG vorrangig in Anspruch zu nehmen sind.

3. Wie ist dieses Vorgehen in Einklang zu bringen mit der Auskunft der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/3164), Wittmund sei als betroffene Gemeinde „bisher in dem von der Bundesregierung dargelegten Rahmen informiert und beteiligt worden“?

Die niedersächsische Landesregierung ist am 31. März 1988 umfassend über die Ausbauplanungen unterrichtet worden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß diese Informationen der Stadt Wittmund im Zuge des Anhörungsverfahrens zugänglich gemacht wurden. Seitens der Stadt Wittmund kann somit kein Informations- und Beteiligungsdefizit bestehen.

4. Was bedeutet es konkret, daß die Gemeinden „in der Regel“ bereits vor der Einleitung eines Anhörungsverfahrens an den Standortüberlegungen des Verteidigungsressorts für flächenbeanspruchende Verteidigungsanlagen beteiligt werden?

Die jeweils zuständigen Wehrbereichsverwaltungen sind grundsätzlich bemüht, flächenbeanspruchende Verteidigungsvorhaben – schon im Interesse ihrer zeitgerechten Verwirklichung – so früh wie möglich mit den betroffenen Gemeinden abzustimmen. Diese

gesetzlich nicht vorgeschriebene Vorabstimmung erstreckt sich insbesondere auf neue Vorhaben, die nach Art und Umfang oder wegen des vorgesehenen Standortes Einwendungen der Gemeinden erwarten lassen.

5. In wie vielen Fällen ist eine solche Beteiligung bisher „seit dem 16. Juni 1987, dem Zeitpunkt der o. g. Stellungnahme der Bundesregierung“ nicht erfolgt, und welche Gemeinden waren aus welchen Gründen davon betroffen?

Soweit feststellbar, ist in dem genannten Zeitraum nur in wenigen Fällen darauf verzichtet worden, die von einem flächenbeanspruchenden Verteidigungsvorhaben betroffenen Gemeinden schon vor der Einleitung des Anhörungsverfahrens an den Standortüberlegungen zu beteiligen. Dabei handelte es sich um Vorhaben, die im Einklang mit der örtlichen Bauleitplanung standen, oder um Erweiterungen bestehender Verteidigungsanlagen. Statistische Aufzeichnungen hierzu werden nicht geführt. Teilweise sind auch anstelle der Gemeinden die Landkreise oder Bezirksregierungen beteiligt worden.

6. Warum ist die Stadt Wittmund nicht auf die Möglichkeit hingewiesen worden, das Vorhaben von Vertretern der Wehrbereichsverwaltungen und Wehrbereichskommandos im Stadtrat oder in den Ausschüssen erläutern und begründen zu lassen?

Wie bereits unter Frage 3 dargelegt, war die Unterrichtung der niedersächsischen Landesregierung umfassend, so daß eine Beurteilung möglich war und kein Anlaß zu weiteren Erläuterungen bestand. Hinweise auf Art und Durchführung kommunalinterner Verfahren können grundsätzlich nicht Aufgabe der Bundeswehrdienststellen sein.

Da die „tageszeitung“ am 22. Dezember 1988 berichtete, der Wittmunder Stadtdirektor habe sich nach Auskunft eines Ministerialdirigenten im Bundesverteidigungsministerium mit der Bitte um Argumentationshilfen zugunsten der Flugplatzerweiterung an die Hardthöhe gewandt:

Der Bericht der „tageszeitung“ kann nicht bestätigt werden. Von einer derartigen Bitte des Stadtdirektors der Stadt Wittmund ist nichts bekannt, sofern nicht die Anfrage vom 2. November 1987 (vgl. unter Frage 1) gemeint ist.

7. Ist dies nach den Erfahrungen der Bundesregierung eine allgemein übliche Vorgehensweise von Verwaltungsleitern einer von einem flächenbeanspruchenden Verteidigungsvorhaben betroffenen Gemeinde oder handelt es sich im vorliegenden Fall um eine überaus ungewöhnliche Bitte?

Die Bundesregierung hält es nicht für ungewöhnlich, wenn Behördenleiter Informationen erbitten.

8. In wie vielen Fällen haben sich Verwaltungsleiter welcher von einem flächenbeanspruchenden Verteidigungsvorhaben betroffenen Gemeinde seit Beginn dieser Legislaturperiode mit einer solchen Bitte an die Hardthöhe gewandt?

Die Bitten um Information werden nicht zentral erfaßt; ihre Anzahl kann deshalb nicht genannt werden.

9. Hat der Wittmunder Stadtdirektor auch um Informationen nachgesucht, wie eine möglichst umfassende Information und Beteiligung der Stadt Wittmund als betroffene Gemeinde im Vorfeld und im Rahmen der Anhörung gemäß § 1 Abs. 2 LBG erfolgen könne?

Der Stadtdirektor der Stadt Wittmund hat in seiner Anfrage vom 2. November 1987 (vgl. unter Frage 1) ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es ihm darum gehe, im Vorfeld ausreichend informiert zu werden. Dies ist geschehen. Die Beteiligung der Stadt im Rahmen des Anhörungsverfahrens liegt in der Zuständigkeit des Landes Niedersachsen.

10. Ist die Bundesregierung bereit, im vorliegenden Fall Versäumnisse bei der Information und Beteiligung der betroffenen Gemeinde zugestehen oder ist sie der Auffassung, daß allein der Wittmunder Stadtdirektor die privaten Belange nicht mit dem nötigen Nachdruck vertrete und damit eine durchaus mögliche umfassendere Information und Beteiligung der Stadt Wittmund versäumt hat?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, die notwendigen Informationen gegeben zu haben. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie die Stadt Wittmund ihre Interessen in dem vom Land Niedersachsen durchzuführenden Anhörungsverfahren vertritt.

11. Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit, die von flächenbeanspruchenden Verteidigungsvorhaben betroffenen Bürger und Bürgerinnen in Zukunft zumindest offiziell hierüber zu unterrichten?
12. Wenn ja, in welcher Weise wird sie das behördenerne Verfahren gemäß § 1 Abs. 2 LBG ergänzen und in welchem Zeitraum wird sie dies tun? Wenn nein, warum nicht?

Der Standort für flächenbeanspruchende Verteidigungsvorhaben wird letztlich in dem im Landbeschaffungsgesetz vorgeschriebenen Anhörungsverfahren abgestimmt. Herr dieses Verfahrens sind die Bundesländer, die im Bedarfsfall im Benehmen mit den Wehrbereichsverwaltungen die Öffentlichkeit unterrichten, so weit im Einzelfall zwingende Belange der Verteidigung nicht entgegenstehen.

Falls die Zuständigkeit für Frage 11 bei den Bundesländern liegt:

13. Wird die Bundesregierung auf eine entsprechende Ergänzung von Landesplanungsgesetzen oder diesbezüglichen Richtlinien für die Durchführung der Verfahren durch die Landesregierungen hinwirken?

Die Bundesregierung hält ergänzende Regelungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit nicht für notwendig.

14. Gibt es in Niedersachsen bisher unveröffentlichte Richtlinien für die Durchführung der Anhörungsverfahren gemäß § 1 Abs. 2 LBG?
Wenn ja, sind diese Bundes- und Landtagsabgeordneten einsichtig?

Richtlinien der niedersächsischen Landesregierung für die Durchführung des Anhörungsverfahrens nach dem LBG sind der Bundesregierung nicht bekannt.

15. Wann ist eine Erweiterung des Militärflugplatzes Wittmundhafen erstmals vom Bundesminister der Verteidigung in Betracht gezogen worden? Wann wurde der Eintritt ins konkrete Planungsstadium vollzogen?

Die Notwendigkeit der Flugplatzerweiterung ergab sich im Herbst 1985. Nach vielfältiger Prüfung, besonders auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur, und unter Berücksichtigung geänderter militärischer Forderungen war die Planung in der jetzigen Form Anfang 1988 abgeschlossen.

